jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/2/8 89/16/0053

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1990

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §16 Z2 litb;
JN §49 Abs2 Z2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 991, 285;

Rechtssatz

Der in § 16 Z 2 lit b GGG festgesetzte Streitwert von 20000 S gilt lediglich für Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis und Elternverhältnis. Dazu gehören aber nicht rein vermögensrechtliche Streitigkeiten, also auch nicht Unterhaltsansprüche (Hinweis E 11.2.1988, 86/16/0186).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160053.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at